
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überlanges Gerichtsverfahren Entschädigungsklage unangemessene Verfahrensdauer Ruhens des Ausgangsverfahrens Wiedergutmachung auf andere Weise gerichtliche Feststellung der Überlänge des Verfahrens Verhalten der Verfahrensbeteiligten
Leitsätze	1. Verfahrensverlängerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass das Ver-fahren (weiterhin) geruht hat, obwohl objektiv kein Ruhensgrund (mehr) vor-lag, fallen zumindest auch in den Verantwortungsbereich des Gerichts und sind somit dem Staat zuzurechnen. 2. Das Verhalten der Beteiligten, das ggf. darin besteht, weder einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen noch von sich aus das Gericht überhaupt über den Wegfall des Ruhensgrundes zu benachrichtigen, ent- bindet das Gericht nicht von der rechtsstaatlichen Pflicht, ein zügiges Verfah-ren sicherzustellen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 05.08.2013 – 1 BvR 2965/10 – juris Rn. 25; EGMR, Urteil vom 11.01.2007 – 20027/02 – juris Rn. 78). 3. Die dem Staat zurechenbare gerichtliche Untätigkeit beginnt jedenfalls dann, wenn das Ausgangsgericht keine Kontrollmechanismen wie etwa regelmässi- ge Wiedervorlagen eingerichtet hat, die es ihm ermöglichen, den Wegfall des Ruhensgrundes in angemessener Zeit zu

Normenkette

bemerken, mit dem auf den Weg-fall folgenden Monat. 4. Der Umstand, dass die Beteiligten erheblich zur Verlängerung des Verfah-rens beigetragen haben, weil sie – obwohl ihnen der Wegfall des Ruhens-grundes bekannt war – das Gericht hierüber nicht informiert haben, kann bei der Frage zu berücksichtigen sein, ob die Wiedergutmachung des eingetre-tenen immateriellen Nachteils auf andere Weise im Sinne von [§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG](#) in Betracht kommt. 5. Rechtlich begegnet es keinen Bedenken, für bestimmte Phasen der Verzöge-rung des Ausgangsverfahrens eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG](#) als ausreichend zu betrachten, während für andere Phasen desselben Ausgangsverfahrens ein Anspruch auf eine Entschädigung in Geld zuerkannt wird (vgl. BFH, Urteil vom 04.06.2014 – [X K 12/13](#) – juris Rn. 37).
[GVG § 198 Abs. 1 Satz 1](#)
[GVG § 198 Abs. 1 Satz 2](#)
[GVG § 198 Abs. 2 Satz 1](#)
[GVG § 198 Abs. 2 Satz 2](#)
[GVG § 198 Abs. 4 Satz 1](#)
[SGG § 202 Satz 1](#)
[ZPO § 251 Satz 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

-
-

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 37 SF 266/19 EK AS
28.01.2022

3. Instanz

Datum

-

Der Beklagte wird verurteilt, an den KlÄger wegen unangemessener Dauer des vor dem Sozialgericht P zunÄchst unter dem Aktenzeichen S 31 AS 1946/11 und zuletzt unter dem Aktenzeichen S 24 AS 2030/18 WA gefÄhrten Klageverfahrens eine EntschÄdigung in HÄhe von weiteren

200,- â€” zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.02.2021 zu zahlen. Im Ã¼brigen wird festgestellt, dass das genannte Klageverfahren eine unangemessene Dauer aufgewiesen hat.

Â

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Â

Der Beklagte trÃ¤gt 40 %, der KlÃ¤ger 60 % der Kosten des Verfahrens.

Â

Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht (SG) P zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 31 AS 1946/11 und zuletzt unter dem Aktenzeichen S 24 AS 2030/18 WA gefÃ¼hrten Verfahrens.

Â

Der KlÃ¤ger ist Volljurist und bezog Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Zwischen 2009 und 2019 fÃ¼hrte er eine Vielzahl von sozialgerichtlichen Verfahren gegen das Jobcenter (JC) Landeshauptstadt Potsdam.

Â

In dem Ausgangsverfahren wurde Ã¼ber die HÃ¶he der Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis April 2011 gestritten, u. a. im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigung von Einnahmen aus UntermietverhÃ¤ltnissen als Einkommen.

Â

Dem Ausgangsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Â

18.07.2011

Eingang der Klageschrift vom 15.07.2011;
Klage gerichtet auf Aufhebung des

	Bescheids des JC vom 26.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.07.2011 und des Bescheids vom 26.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.07.2011 sowie Verurteilung des JC zur âNeubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtsâ
04.08.2011	• Registrierung der Klage unter dem Aktenzeichen S 31 AS 1946/11 • Eingangsbest�tigung • Aufforderung an JC zur Klageerwiderung binnen 6 Wochen • interne Wiedervorlage (WV): 8 Wochen
01.09.2011	Abgabe des Verfahrens an die 35. Kammer gem�ss Pr�sidiumsbeschluss 06/2011; neues Aktenzeichen: S 35 AS 1946/11
17.10.2011	• Mitteilung des neuen Aktenzeichens an Beteiligte • Aufforderung an Kl�ger, innerhalb von 4 Wochen die streitgegenst�ndlichen Bescheide nebst Anlagen einzureichen und die Klage zu begr�nden
27.10.2011	Eingang des Schriftsatzes des Kl�gers vom 25.10.2011 mit Hinweis, dass sich die streitgegenst�ndlichen Bescheide in den Verwaltungsakten befinden w�rden
02.11.2011	• Weiterleitung des Schriftsatzes an JC • Erstellung Aktenvermerk, wonach Verwaltungsakte in anderem Klageverfahren angefordert wurde
05.12.2011	• Erneute Aufforderung an Kl�ger, die streitgegenst�ndlichen Bescheide nebst Berechnungsb�lgen zu �bersenden mit Erl�uterung, weshalb diese unabh�ngig von der Beiziehung der Verwaltungsakten ben�tigt w�rden, Frist 3 Wochen • Ladung zum Er�rterungstermin

	(E��T) auf den 11.01.2012
03.01.2012	Eingang der Klageerwidernng vom 02.01.2012 mit Bezugnahme auf den Inhalt des Vorgangs und die Ausf��hrungen im Widerspruchsbescheid
09.01.2012	Weiterleitung an Kl��ger per Fax
11.01.2012	E��T: Auflage an Kl��ger, innerhalb von 4 Wochen nachzuweisen, wann Gehalt f��r M��rz und April 2011 auf seinem bzw. dem Konto seiner Mutter eingegangen ist; Auflage an JC, innerhalb von 4 Wochen ��berweisungsbelege f��r die genannten Monate vorzulegen
01.02.2012	Eingang des Schriftsatzes des JC vom 31.01.2012: ��bersendung der Auszahlungs��bersicht f��r die Zeit vom 10.12.2010 bis 30.09.2011
06.02.2012	Weiterleitung an Kl��ger zur Kenntnisnahme
03.02.2012	Eingang der Stellungnahme des Kl��gers vom selben Tag nebst diverser Anlagen (Kontoauszug Sparkasse f��r die Zeit von 04/2011 bis 08/2011, Mitteilung der Zentralen Bez��gestelle des Landes Brandenburg vom 19.01.2012 ��ber Gehaltsauszahlungen von 04/2011 bis 08/2011 und Kontoauszug Erste Bank f��r die Zeit von 06/2011 bis 08/2011)
08.02.2012	Weiterleitung an JC zur Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen sowie mit der Bitte um Pr��fung, ob in Bezug auf den Monat M��rz 2011 ein Teilerkenntnis abgegeben werden k��nne
09.02.2012	Eingang des Schriftsatzes des Kl��gers vom selben Tag (2 Seiten mit 9 Seiten Anlagen)
13.02.2012	Weiterleitung an JC zur Stellungnahme
13.02.2012	Antrag des Kl��gers, ���� alle Verfahren die Bewilligung und H��he der Grundsicherung betreffend���� zu verbinden, insbesondere die folgenden Verfahren:
	S 35 AS 2934/11
	S 35 AS 1946/11
	S 35 AS 3780/10

	S 35 AS 2761/10
	S 35 AS 1262/09
	S 35 AS 276/10
16.02.2012	Weiterleitung an JC zur Kenntnisnahme sowie mit der Bitte um Mitteilung, auf welches Konto des Klägers Auszahlungen erfolgt seien
26.03.2012	Eingang des Schriftsatzes des JC vom 23.03.2012 mit kurzer Stellungnahme zur gerichtlichen Anfrage und zu Schriftsätzen des Klägers
30.03.2012	Weiterleitung an Kläger zur Stellungnahme
10.04.2012	Eingang der Stellungnahme des Klägers vom 04.04.2012
16.04.2012	• Weiterleitung an JC zur Kenntnisnahme sowie mit der Bitte um Erledigung des gerichtlichen Schreibens vom 08.03.2012 (gemeint wohl: 08.02.) 2012 • Aufforderung an Kläger, innerhalb von 3 Wochen Kontoauszüge für die Zeit vom 01.02 bis 31.03.2011 zu übersenden
10.05.2012	Eingang des Schriftsatzes des Klägers vom selben Tag mit Hinweis auf Vorlagebeschluss des SG Berlin zum Aktenzeichen S 55 AS 9238/12 und Gutachten zur Regelbedarfshöhe sowie mit Vortrag, dass es zum dritten Mal auf die mittlerweile überlange Verfahrensdauer hingewiesen werde
11.05.2012	• Weiterleitung an JC zur Kenntnisnahme • WV: 1. Instanz
18.07.2012	Verfristung um 8 Wochen an JC nach Rücksprache mit 1. Instanz
21.12.2012	Verfugung ins Sitzungsfach
22.02.2013	Eingang des Schriftsatzes des Klägers vom selben Tag mit Liste der Ausgaben, die er im Zeitraum von 2010 bis 2012 für die Wohnung hatte, sowie mit weiterem Vortrag (3 Seiten)
25.02.2013	Weiterleitung an JC zur Kenntnisnahme

15.07.2013	Abgabe des Verfahrens an die 41. Kammer gemäss Präsidiumsbeschluss 09/2013; neues Aktenzeichen: S 41 AS 1946/11
25.07.2013	Mitteilung des neuen Aktenzeichens an Beteiligte
05.08.2013	Eingang des Schriftsatzes des Klägers vom 04.08.2013 ohne gerichtliches Aktenzeichen im Betreff (â€œML ./ JC Landeshauptstadt Potsdam in Sachen 039 04 BG 002 0135â€œ); Vortrag: Die dem Verfahren S 41 AS 450/13 zugeordnete Verzögerungsrate vom 31.07.2013 beziehe sich auf â€œalle anhängigen Verfahren, also insbesondere auf die Verfahren mit den Aktenzeichen [â€œ] S 41 AS 1946/11 [â€œ]â€œ
10.02.2014	Eingang des Schriftsatzes des Klägers vom selben Tag ohne gerichtliches Aktenzeichen im Betreff (â€œM L ./ JC Landeshauptstadt Potsdam in Sachen 039 04 BG 002 0135â€œ); Vortrag: Es werde erneut die lange Verfahrensdauer â€œin den anhängigen Verfahrenâ€œ gerät. Die Verzögerungsrate sei â€œfür alle anhängigen Verfahrenâ€œ gedacht.
13.02.2014	Ladung zur mündlichen Verhandlung auf den 10.04.2014 mit 5 weiteren Verfahren
10.04.2014	Mündliche Verhandlung • Beschluss: Verbindung des Ausgangsverfahrens zum Verfahren mit dem Aktenzeichen S 41 AS 2761/10; Fortführung unter eben diesem Aktenzeichen • Die Beteiligten beantragen mit â€œBlick auf die vom LSG erwarteten Entscheidungen zu der hier u.a. streitgegenständlichen Rechtsfrage der Anrechenbarkeit von Einkommen aus den Untermietverträgen â€œbereinstimmend das Ruhen des Verfahrensâ€œ • Dem JC wird aufgegeben, sämtliche Bescheide betreffend

	den Zeitraum 03.08.2010 bis einschließlich Januar 2012 zu Ã¼bersenden
10.04.2014	Beschluss: Anordnung des Ruhens des Verfahrens, da âanzunehmen ist, dass diese Anordnung aus wichtigem Grund (hier: Abwarten der Rechtsprechung des LSG Berlin-Brandenburg zur Frage der u. a. maÃgeblichen Anrechnung von Einkommen aus dem Untermietvertrag) zweckmÃÃig ist.â
06.11.2018	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch das JC vom 05.11.2018
11.12.2018	• Vergabe eines neuen Aktenzeichens (S 27 AS 2030/18 WA) • Hinweis auf FortfÃ¼hrung des Verfahrens und Mitteilung des neuen Aktenzeichens an Beteiligte • Bitte an JC um AktenÃ¼bersendung binnen 4 Wochen • Bitte an KlÃ¤ger um Stellungnahme zum Fortgang des Verfahrens binnen 4 Wochen • interne WV: 8 Wochen
17.12.2018	RÃ¼cklauf des an den KlÃ¤ger gerichteten Schreibens
17.12.2018	Eingang der Mitteilung des JC vom 14.12.2018, dass alle Akten bei der 24. Kammer seien
18.12.2018	nochmalige Ã¼bersendung des gerichtlichen Schreibens an den KlÃ¤ger unter der neuen â seit Oktober 2014 gÃ¼ltigen â Adresse nach Einholung einer Einwohnermeldeauskunft
08.01.2019	Ã¼bernahme des Verfahrens durch 24. Kammer; neues Aktenzeichen: S 24 AS 2030/18 WA
05.02.2019	• gerichtliche Anfrage an KlÃ¤ger, ob das Verfahren weiterverfolgt werden solle: âWas war das Ergebnis beim LSG?â; Frist 10 Tage • interne WV: 2 Wochen
08.02.2019	Eingang der VerzÃ¼gerungsÃ¼ge des KlÃ¤gers vom selben Tag
08.05.2019	DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen

	Verhandlung in anderen Sachen des Klägers bei der 24. Kammer, in deren Rahmen auch das Ausgangsverfahren erörtert wurde: Der Kläger wird gebeten, sich binnen 2 Wochen zu äußern, ob das Verfahren fortgeführt werden soll
18.05.2019	Eingang des Schriftsatzes des Klägers vom selben Tag: Verweis auf eine CD-ROM mit dem gesamten E-Mail-Verkehr zwischen ihm und dem JC
19.05.2019	Eingang eines weiteren Schriftsatzes des Klägers vom Vortag: Er habe keine Unterlagen aus anderen Verfahren gefunden; Fortführung der Rechtsstreits unter Vortrag zum Einkommen aus Untervermietung
21.05.2019	Weiterleitung an das JC zur Kenntnisnahme mit Bitte um Mitteilung binnen 10 Tagen, zu welchen Aktenzeichen die vormalige Kammervorsitzende bereits zu den maßgeblichen Fragen entschieden habe
04.06.2019	Ladung zur mündlichen Verhandlung auf den 13.08.2019
13.08.2019	Durchführung der mündlichen Verhandlung: Beendigung durch Vergleich

Ä

Der Beklagte zahlte dem Kläger wegen überlanger Dauer des Ausgangsverfahrens eine Entschädigung in Höhe von 500,- €. Mit Schreiben vom 30.10.2019 führte er aus, dass gerichtliche Inaktivität von Juli 2012 bis Januar 2013 sowie von April 2013 bis Januar 2014, insgesamt also 17 Kalendermonate, vorgelegen habe. Abzüglich einer den Gerichten regelmäßig je Instanz zustehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit im Umfang von 12 Monaten sei von 5 Monaten entschädigungsrelevanter Verzögerung auszugehen.

Ä

Am 09.11.2019 hat der Kläger beim LSG Berlin-Brandenburg Prozesskostenhilfe in Vorbereitung einer Entschädigungsklage wegen überlanger Dauer des Ausgangsverfahrens beantragt. Der Senat hat dem Kläger unter Berücksichtigung der ihm bereits gezahlten Entschädigung Prozesskostenhilfe hinsichtlich eines Entschädigungsanspruchs in Höhe von weiteren 2.400,- € bewilligt (Beschluss vom 01.02.2021, dem Kläger zugestellt am 11.02.2021).

Ä

Am 13.02.2021 hat der KlÄger die EntschÄdigungsklage beim LSG â in dem von der Prozesskostenhilfebewilligung abgedeckten Umfangâ eingereicht. Die Klage ist dem Beklagten am 24.02.2021 zugestellt worden.

Ä

Der KlÄger meint, die Zeit des Ruhens des Ausgangsverfahrens sei als entschÄdigungspflichtige VerzÄgerung zu werten. Zur BegrÄndung dieser Auffassung trÄgt er vor: Ä

Ä

Der Ruhensbeschluss des SG vom 10.04.2014 sei rechtswidrig gewesen. Das Ausgangsverfahren sei zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses dem Grunde nach entscheidungsreif gewesen. Das SG sei nicht gezwungen gewesen, die Entscheidung des LSG abzuwarten. In den seinerzeit beim LSG anhängigen Verfahren (Aktenzeichen u. a. [L 18 AS 724/13](#)) seien andere Bewilligungszeiträume streitig gewesen, sodass die dort noch ausstehenden Entscheidungen keine unmittelbare Wirkung für die vom SG zu treffende Entscheidung gehabt hätten. Das SG hätte die Entscheidung des LSG auch nicht abwarten dürfen. In Deutschland seien Richter an die Rechtsprechung der Gerichte höherer Instanzen nicht gebunden, weshalb das SG selbst im Falle einer Entscheidung des LSG nicht umhingekommen wäre, Äber den Ausgangsrechtsstreit einzig und allein nach seiner eigenen Auffassung zu entscheiden. Einen Grund, weshalb es am 10.04.2014 nicht habe entscheiden können und weshalb das Verfahren ruhen solle, habe das SG nicht genannt. Außerdem fehle dem Beschluss die vom Gesetz geforderte Abwägung. Bevor das Gericht das Ruhen des Verfahrens anordne, müsse es nach [Ä§ 251](#) Zivilprozessordnung (ZPO) prüfen, ob ein âwichtigerâ Grund vorliege und ob die Anordnung âzweckmäßigâ sei. Hierbei komme dem Ausgangsgericht zwar ein â vom EntschÄdigungsgericht zu respektierender â Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum zu; im vorliegenden Fall sei dem Ruhensbeschluss jedoch nicht zu entnehmen, dass das SG die Tatbestandsmerkmale des [Ä§ 251 ZPO](#) Äberhaupt geprüft habe, weshalb von einem Beurteilungs- / Ermessensfehler auszugehen sei, der dazu führe, dass die Phase des Ruhens des Ausgangsverfahrens eine entschÄdigungspflichtige VerzÄgerung darstelle. Auch wenn das Ruhen des Ausgangsverfahrens dem Sitzungsprotokoll zufolge von den Beteiligten Äbereinstimmend beantragt worden sei, so sei dieser Antrag nicht wirklich freiwillig gewesen. Der Ruhensantrag sei vielmehr auf âAnregungâ des SG gestellt worden, da dieses deutlich gemacht habe, dass es ohnehin die Entscheidung des LSG abwarten würde. Unabhängig hiervon habe das SG seine prozessuale Fürsorgepflicht verletzt, weil es das Ruhen des Verfahrens angeordnet habe, ohne das tatsächliche Begehren der Beteiligten zu ermitteln. Auch wenn er (der KlÄger) schon seinerzeit Äber eine juristische Ausbildung verfügt habe, sei dem SG bekannt gewesen, dass er Äber keine einschlägige Berufs- und keine Prozess Erfahrung verfügt habe. Deshalb habe das SG nicht erwarten können, dass er in der mündlichen Verhandlung spontan

den Unterschied zwischen einer Aussetzung und einem Ruhen des Verfahrens kenne und überblicken könne, was es bedeute, wenn das Ruhen des Verfahrens angeordnet werde, und ob dies tatsächlich notwendig sei. Hätte das SG das den Ruhensanträgen zugrunde liegende Begehren ermittelt, so hätte es erfahren, dass jedenfalls er davon ausgegangen sei, dass das LSG in angemessener Zeit entscheiden würde. Insofern sei zu beachten, dass er zwar dem Ruhen des Verfahrens zugestimmt habe, nicht aber einem âewigen Ruhenâ.

Selbst wenn man von der anfänglichen Rechtmäßigkeit des Ruhensbeschlusses ausgehen wollte, habe das SG jedenfalls dadurch rechtswidrig gehandelt, dass es kein einziges Mal geprüft habe, ob das Verfahren fortzusetzen sei. Insbesondere habe es niemals geprüft, ob es in Anbetracht der Verzögerungen noch unwichtig und zweckmäßig sein könne, das Verfahren mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz weiter ruhen zu lassen. Je länger das Verfahren ruhe, desto wahrscheinlicher werde es, dass die Beteiligten nicht mehr an das Verfahren dächten und sich ihr ursprünglich erklärtes Einverständnis überholt habe. Je länger das Verfahren insgesamt dauere, desto mehr verdichte sich die Pflicht des Gerichts, sich nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemühen. Bei der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung, ob das Verfahren weiter ruhen solle, komme dem Ausgangsgericht zwar wiederum ein Beurteilungs- bzw. Ermessenspielraum zu. Wenn es wie hier eine solche Prüfung aber gar nicht vornehme, liege ein Beurteilungs- und

Ermessensausfall vor, der dazu führe, dass die Ruhensphase entschädigt werden müsse.

Spätestens im Februar 2017 hätte das SG das Verfahren fortsetzen müssen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Ruhensbeschluss seine Wirkung verloren, da alle beim LSG anhängigen Verfahren von ihm im Januar 2017 abgeschlossen worden seien.

Schließlich sei zu beachten, dass die beim LSG anhängigen Verfahren ihrerseits spätestens ab Januar 2015 verzögert gewesen seien, wodurch es zu einer entschädigungspflichtigen Verzögerung auch im Ausgangsverfahren gekommen sei. Zwar habe er für die unangemessene Dauer des zuletzt beim LSG geführten Rechtsstreits bereits eine Entschädigung erhalten, diese sei aber für die überlängte eben dieses Verfahrens gezahlt worden und nicht für die Verzögerungen im eigenständig zu entschädigenden streitgegenständlichen Ausgangsverfahren.

Ä

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen unangemessener Dauer des vor dem Sozialgericht P zunächst unter dem Aktenzeichen S 31 AS 1946/11 und zuletzt unter dem Aktenzeichen S 24 AS 2030/18 WA geführten Klageverfahrens eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gelegt wird,

die aber nicht weniger als 2.399,- € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Er ist der Auffassung, dass dem Kläger über die bereits gezahlte Entschädigung hinaus kein weitergehender Anspruch zustehe. Die Zeit des förmlichen Ruhens des Ausgangsverfahrens sei keine Zeit einer entschädigungspflichtigen gerichtlichen Inaktivität. Der Kläger habe bewusst und ausdrücklich das Ruhen des Ausgangsverfahrens beantragt. Als Volljurist, der eine Vielzahl von Gerichtsverfahren führe, sei dem Kläger auch ohne besonderen richterlichen Hinweis bekannt gewesen, dass er das Ruhen des Verfahrens mit einer einfachen Mitteilung gegenüber dem Gericht hätte beenden können. Dies habe er jedoch unterlassen, sodass die Zeit des Ruhens ausschließlich ihm zuzurechnen sei. Ein „Dulde und Liquidiere“ solle nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers durch die Entschädigungsregelungen gerade nicht ermöglicht werden. Bei den am LSG Berlin-Brandenburg geführten Verfahren zu den Aktenzeichen [L 18 AS 13/15](#), [L 18 AS 724/13](#) und [L 18 AS 676/13](#) habe es sich um eigene Verfahren des Klägers gehandelt, sodass dieser im Januar 2017 Kenntnis von den dort ergangenen Entscheidungen gehabt habe und selbst zeitnah die Wiederaufnahme des Ausgangsverfahrens hätte beantragen können.

Â

Die Beteiligten haben sich unter dem 06.01.2022 (Beklagter) bzw. dem 08.01.2022 (Kläger) mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Der nach [Â§Â 201 Abs.Â 1](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie [Â§Â 202 SatzÂ 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), jeweils in der Fassung des Gesetzes [Â¼ber den Rechtsschutz bei Â¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren \(GRÂ¼GV\)](#) vom 24.11.2011 ([BGBl.Â I, S.Â 2302](#)) und des Gesetzes [Â¼ber die Besetzung der groÂen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Ânderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes](#) vom 06.12.2011 ([BGBl.Â I, S.Â 2554](#)) fÂ¼r die Entscheidung [Â¼ber die EntschÂdigungsklage](#) zustÂndige Senat konnte [Â¼ber diese](#) nach [Â§Â 201 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG](#) i. V. m. [Â§ÂÂ 202 SatzÂ 2, 124 Abs.Â 2 SGG](#) ohne mÂndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu unter dem 06. bzw. 08.01.2022 ihr EinverstÂndnis erteilt hatten.

Â

Die Klage ist zulÂssig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begrÂndet.

Â

I. Die EntschÂdigungsklage ist als allgemeine Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 5 SGG](#)) statthaft und auch im Âbrigen zulÂssig. Dass der KlÂger die Klagefrist des [Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) nicht eingehalten hat, kann ihm nicht entgegengehalten werden. Zwar bestimmt [Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) ausdrÂcklich, dass die Klage spÂtestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Ausgangsverfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Ausgangsverfahrens erhoben werden muss. Die VersÂumung dieser Frist ist jedoch unbeachtlich, wenn der KlÂger â wie hier â noch vor Ablauf der Klagefrist einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt hat und sodann â ebenfalls wie hier â unmittelbar nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe Klage erhebt. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es in diesen FÂllen nicht (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 10.07.2014 â B 10 ÂG 8/13 R â juris Rn. 12).

Â

II. In der Sache hat die Klage nur teilweise Erfolg. Der KlÂger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf eine EntschÂdigung in Geld in HÂhe von weiteren 200,- â. Im Âbrigen ist eine Wiedergutmachung des erlittenen immateriellen Nachteils auf andere Weise, nÂmlich durch die Feststellung des Senats, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ausreichend.

Â

Nach [Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) wird angemessen entschÂdigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Ein Nachteil, der nicht VermÂlgensnachteil ist, wird gemÂÂ [Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. HierfÂr kann EntschÂdigung nur beansprucht werden, soweit nicht

nach den Umständen des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist ([Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SGG](#)). Eine Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter gemäß [Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG](#) nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsgröße).

Â

1. Der Kläger hat die Dauer des Ausgangsverfahrens jedenfalls mit Schriftsatz vom 04.08.2013 ordnungsgemäß gerügt. Der Wirksamkeit der Verzögerungsgröße steht Art. 23 Satz 2 des GRGV nicht entgegen. Diese Vorschrift bestimmt, dass [Â§ 198 Abs. 3 GVG](#) für Verfahren, die bei Inkrafttreten des GRGV am 03.12.2011 bereits verzögert waren, mit der Maßgabe gilt, dass die Verzögerungsgröße unverzüglich nach Inkrafttreten erhoben werden muss. Das Ausgangsverfahren, das durch die im Juli 2011 erfolgte Klageerhebung anhängig geworden war, fällt nicht hierunter, denn es war Anfang Dezember 2011 noch nicht verzögert. Deshalb findet die Übergangsregelung des Art. 23 Satz 2 GRGV vorliegend keine Anwendung und entfällt das Erfordernis einer unverzüglich erhobenen Verzögerungsgröße.

Â

2. Die Dauer des Ausgangsverfahrens war im Umfang von 29 Monaten unangemessen.

Â

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemäß [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

Â

a) Den Ausgangspunkt der Angemessenheitsprüfung bildet die in [Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss. Das streitgegenständliche Ausgangsverfahren wurde mit Erhebung der Klage am 18.07.2011 eingeleitet und fand seine Erledigung durch den Abschluss eines Vergleichs am 13.08.2019. Es erstreckte sich mithin über rund 8 Jahre.

Â

b) Das Verfahren wies eine durchschnittliche Bedeutung sowie eine durchschnittliche Schwierigkeit auf. Zugleich war es überdurchschnittlich komplex.

Â

Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung für die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Entscheidend ist zudem, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition eines Klägers und das geltend gemachte materielle Recht sowie möglicherweise auf seine weiteren geschützten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – G 2/13 R – juris Rn. 29). Der Kläger beehrte höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Monate März und April 2011. Durch den Zeitablauf drohten ihm keine weitergehenden Nachteile. Es war eines von vielen Verfahren, die er gegen das JC führte. Eine mehr als durchschnittliche Bedeutung kann dem Ausgangsverfahren bei einer solchen Sachlage nicht beigemessen werden.

Ä

Das Verfahren war durchschnittlich schwierig. Angesichts der Vielzahl der weiteren vom Kläger geführten Rechtsstreitigkeiten und der damit einhergehenden Probleme, insbesondere die einzelnen Verfahren in sinnvollen Zusammenhängen zu verhandeln und zu entscheiden, war die Verfahrensführung jedoch erheblich erschwert und hatte eine überdurchschnittliche Komplexität des Verfahrens zur Folge.

Ä

c) Über die in [§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) ausdrücklich genannten Kriterien hinaus hängt die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer wesentlich davon ab, ob dem Staat zurechenbare Verhaltensweisen des Gerichts zur Überlänge des Verfahrens geführt haben. Maßgeblich sind Verzögerungen, also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von Untätigkeit des Gerichts (ständige Rechtsprechung, siehe z. B. BSG, Urteile vom 03.09.2014 – B 10 – G 2/13 R und B 10 – G 12/13 R – juris Rn. 34 bzw. Rn. 41, vom 12.02.2015 – B 10 – G 7/14 R – juris Rn. 35 und vom 07.09.2017 – B 10 – G 1/16 R – juris Rn. 38, jeweils zitiert nach juris).

Ä

Für die Beurteilung, ob eine überlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegenüberzustellen, wobei kleinste relevante Zeiteinheit zur Berechnung der Überlänge stets der Monat im Sinne des Kalendermonats ist (BSG, Urteile vom 12.02.2015 – B 10 – G 11/13 R – juris Rn. 34 und 07.09.2017 – B 10 – G 3/16 R – juris Rn. 24, jeweils zitiert nach juris). Dabei sind dem Ausgangsgericht gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, die regelmäßig je Instanz 12 Monate betragen, als angemessen zuzugestehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete Verfahrensschritte als begründet und gerechtfertigt angesehen werden können (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – G 2/13 R – juris Rn. 46). Angemessen bleibt die Gesamtverfahrensdauer in Hauptsacheverfahren regelmäßig zudem dann, wenn sie den genannten Zeitraum überschreitet, aber insoweit auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht oder durch Verhalten des Klägers oder

Dritter verursacht wird, die das Gericht nicht zu vertreten hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – G 2/13 R – juris Rn. 27 und 47). Dabei ist zu beachten, dass eingereichte Schriftsätze, die einen gewissen Umfang haben und sich inhaltlich mit Fragen des Verfahrens befassen, generell eine Überlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht auslösen, die mit einem Monat zu Buche schlägt (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – G 12/13 R – juris Rn. 57). Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Übersendung eines Schriftsatzes, z. B. eines Gutachtens, einer gutachtlichen Stellungnahme oder auch der Berufungserwiderung an die Beteiligten zur Kenntnis stets die Möglichkeit zur Stellungnahme beinhaltet. Die Entscheidung des Gerichts, im Hinblick auf eine mögliche Stellungnahme zunächst nicht weitere Maßnahmen zur Verfahrensfrderung zu ergreifen, unterliegt grundsätzlich noch seiner Entscheidungsprerogative und ist mit Ausnahme unvertretbarer oder schlechthin unverstndlicher Wartezeiten durch das Entscheidungsgeschicht nicht als Verfahrensverzögerung zu bewerten (BSG, Urteil vom 07.09.2017 – B 10 – G 1/16 R – juris Rn. 43).

Ä

Das Entscheidungsverfahren eröffnet keine weitere Instanz, um das Handeln des Ausgangsgerichts einer rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Prozessleitung des Ausgangsgerichts hat das Entscheidungsgeschicht vielmehr die materiell-rechtlichen Annahmen, die das Ausgangsgericht seiner Verfahrensleitung und -gestaltung zugrunde legt, nicht infrage zu stellen, soweit sie nicht geradezu willkürlich erscheinen. Zudem räumt die Prozessordnung dem Ausgangsgericht ein weites Ermessen bei seiner Entscheidung darüber ein, wie es das Verfahren gestaltet und leitet. Die richtige Ausübung dieses Ermessens ist vom Entscheidungsgeschicht allein unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob das Ausgangsgericht bei seiner Prozessleitung Bedeutung und Tragweite des Menschenrechts aus [Art. 6 Abs. 1](#) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. des Grundrechts [Art. 19 Abs. 4](#) des Grundgesetzes (GG) in der konkreten prozessualen Situation hinreichend beachtet und fehlerfrei gegen das Ziel einer möglichst richtigen Entscheidung abgewogen hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – G 2/13 R – juris Rn. 36).

Ä

Mit Blick auf den Ablauf des streitgegenständlichen Ausgangsverfahrens ist festzustellen, dass das Klageverfahren nach Eingang der Klage im Juli 2011 zunächst engmaschig bearbeitet bzw. durch diverse Schriftsätze des Klägers, die jeweils eine mit einem Monat zu Buche schlagende Überlegungs- und Bearbeitungszeit auslösten, unterhalten worden ist; das gilt namentlich für den im Mai 2012 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz des Klägers vom 10.05.2012, der bewirkt, dass auch der Monat Juni 2012 noch als Aktivitätsmonat anzusehen ist. Zu einer Verzögerung ist es erstmals von Juli 2012 bis Januar 2013 (7 Kalendermonate) gekommen. Am 22.02.2013 ist sodann ein (weiterer) Schriftsatz des Klägers eingegangen, welcher nunmehr eine in den Monat März 2013 hineinragende Überlegungs- und Bearbeitungszeit freisetzte, weshalb die Monate Februar und März 2013 nicht als Monate gerichtlicher Inaktivität anzusehen sind.

Anschließend ist von April 2013 bis Januar 2014 (10 Kalendermonate) erneut eine Verzögerung eingetreten. Der in diesen Zeitraum fallende Zuständigkeitswechsel (Übergang des Verfahrens von der 35. auf die 41. Kammer im Juli 2013) ist nicht als aktive Verfahrensförderung einzustufen (vgl. BSG, Urteil vom 12.02.2015 – B 10 SG 1/13 R – juris Rn. 31). Anschließend hat das SG dem Verfahren abermals Fortgang gegeben, indem es im Februar 2014 Ladungen versandt und im April 2014 eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat. Hierbei ist neben dem Monat, in dem die Ladung erfolgt ist und dem Monat, in dem die Verhandlung stattgefunden hat, auch der dazwischen liegende Monat – März 2014 – als Aktivitätsmonat zu bewerten (vgl. Senatsurteil vom 25.02.2016 – [L 37 SF 128/14 EK AL](#) – juris Rn. 52).

Ä

Mit Beschluss vom 10.04.2014 hat das SG das Ruhen des Ausgangsverfahrens angeordnet, worauf das Verfahren von Mai 2014 bis einschließlich November 2018 nicht bearbeitet wurde, bis es im Dezember 2018 wieder aufgenommen wurde. Diese Verfahrensruhe ist teilweise, nämlich in Bezug auf die Phase von Mai 2014 bis Januar 2017, als sachlich gerechtfertigt anzusehen. Demgegenüber ist die Phase von Februar 2017 bis November 2018 (22 Kalendermonate) als dem Staat zurechenbare Untätigkeit des Gerichts zu werten.

Ä

Grundsätzlich stellen Zeiten, in denen das Ausgangsverfahren förmlich ruht, keine entscheidungsrelevanten Verzögerungen dar, unabhängig davon, ob der Ruhensantrag auf eine gerichtliche Anregung oder auf die Initiative der Beteiligten zurückgeht (Senatsurteil vom 06.12.2013 – [L 37 SF 69/12 EK KA](#) – juris Rn. 76; ebenso LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.05.2013 – [L 2 SF 1534/12 EK](#) – juris Rn. 59 sowie LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.09.2018 – [L 11 SF 362/17 EK KR](#) – juris Rn. 40). Gemäß [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 251 Satz 1 ZPO](#) ist die Anordnung des Ruhens nur auf Antrag der Beteiligten möglich. Derartige Anträge haben die Beteiligten des Ausgangsverfahrens in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 10.04.2014 gestellt. Durch die notwendigen Anträge der Beteiligten wird klargestellt, dass der Stillstand des Verfahrens – im Gegensatz zum Falle des bloßen Liegenlassens der Akten – durch das Gericht vom Willen der Beteiligten getragen wird.

Ä

Neben entsprechenden Anträgen der Beteiligten setzt die Anordnung des Ruhens des Verfahrens gemäß [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 251 Satz 1 ZPO](#) allerdings voraus, dass diese Anordnung wegen des Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen zweckmäßig ist. Insofern steht es nicht alleine zur Disposition der Beteiligten, das Verfahren zum Ruhen zu bringen. Vielmehr hat das Gericht die Zweckmäßigkeit der Verfahrensruhe im Hinblick auf den jeweiligen Ruhensgrund zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen für eine Ruhensanordnung vor, steht diese nicht im Ermessen des Gerichts. Das Gericht

hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn es zweckmäßig und übereinstimmend beantragt worden ist, sodass es sich hierbei um eine gebundene Entscheidung handelt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2011 – OVG [2 L 7.11](#) – juris Rn. 7). Lediglich die Prüfung der Zweckmäßigkeit eröffnet einen Einschätzungsspielraum (BSG, Beschluss vom 17.12.2015 – [B 2 U 132/15 B](#) – juris Rn. 9). Das Gericht kann in Konsequenz das Verfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen; dies geschieht, wenn die Fortdauer des Ruhens nicht mehr zweckmäßig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Vor § 114 Rn. 4).

Ä

Aus dem zuvor Gesagten folgt zugleich, dass Verfahrensverlängerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass das Verfahren (weiterhin) geruht hat, obwohl objektiv kein Ruhensgrund (mehr) vorlag, zumindest auch in den Verantwortungsbereich des Gerichts fallen und somit dem Staat zuzurechnen sind (vgl. zu Verzögerungen infolge von Aussetzungsentscheidungen BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – [SG 2/13 R](#) – juris Rn. 40 ff.). Das Verhalten der Beteiligten, das ggf. darin besteht, weder einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen noch von sich aus das Gericht überhaupt über den Wegfall des Ruhensgrundes zu benachrichtigen, entbindet das Gericht nicht von der rechtsstaatlichen Pflicht, ein zügiges Verfahren sicherzustellen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 05.08.2013 – [1 BvR 2965/10](#) – juris Rn. 25; EGMR, Urteil vom 11.01.2007 – [20027/02](#) – juris Rn. 78). Wohl aber kann der Umstand, dass die Beteiligten erheblich zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen haben, weil sie – obwohl ihnen der Wegfall des Ruhensgrundes bekannt war – das Gericht hierüber nicht informiert haben, bei der Frage zu berücksichtigen sein, ob die Wiedergutmachung des eingetretenen immateriellen Nachteils auf andere Weise im Sinne von [§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG](#) in Betracht kommt (dazu weiter unten).

Ä

Angesichts des aufgezeigten weiten prozessualen Gestaltungsspielraums des Ausgangsgerichts ist der Zeitraum des Ruhens des Verfahrens, soweit es um die Phase von Mai 2014 bis einschließlich Januar 2017 geht, als sachlich gerechtfertigt anzusehen. Der vom SG beschlossenen Verfahrensruhe lag die Überlegung zugrunde, dass die Ergebnisse der seinerzeit beim LSG Berlin-Brandenburg anhängigen, vom Kläger geführten Parallelverfahren nach deren Abschluss für das streitgegenständliche Ausgangsverfahren fruchtbar gemacht werden können. Gestützt auf diese prozessökonomische Erwägung durfte das SG den Ausgang der anderen Verfahren abwarten. Selbst in Fällen, in denen eine formale Ruhensanordnung nicht ergeht, kann ein Zuwarten auf Ergebnisse oder Ermittlungen in einem parallelen Verfahren als Zeit der aktiven Bearbeitung anzusehen sein, wenn zu erwarten ist, dass in einem solchen Verfahren Erkenntnisse gewonnen werden, die auch für das Ausgangsverfahren relevant sind, oder wenn die Beteiligten diesem Vorgehen ausdrücklich zustimmen (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – [SG 12/13 R](#) – juris Rn. 47; Senatsurteil vom

25.02.2016 (L 37 SF 128/14 EK AL juris Rn. 44). Erst recht muss dies gelten, wenn das Ausgangsgericht auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 251 Satz 1 ZPO](#) beschließt und damit eine rechtliche Basis dafür schafft, dass es zunächst nicht weiter tätig wird.

Â

Der Senat hat nicht zu prüfen, ob der Ruhensbeschluss rechtswidrig war. Die Beteiligten des Ausgangsverfahrens haben von der seinerzeit bestehenden Möglichkeit, gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen oder sofort die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht. Wie bereits ausgeführt, ist es nicht Aufgabe des Entscheidungsggerichts, das Handeln des Ausgangsgerichts einer rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen. Dem Beschluss vom 10.04.2014 ist eindeutig zu entnehmen, welcher Grund der Anordnung des Ruhens des Verfahrens zugrunde lag. Allein dies ist maßgebend, weil der Senat hierdurch in die Lage versetzt wird, den Ablauf des Ausgangsverfahrens in entscheidungsrechtlicher Hinsicht zu werten.

Â

Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens war nicht willkürlich. Der Senat teilt insoweit nicht die Befürchtung des Klägers, dass das SG das Ruhen des Verfahrens angeordnet haben könnte, ohne die Tatbestandsmerkmale des [Â§ 251 Satz 1 ZPO](#) zu prüfen. Aus dem Ruhensbeschluss vom 10.04.2014 ergibt sich, aus welchem Grund das SG die Zweckmäßigkeit der Verfahrensruhe bejaht hat. Es obliegt auch nicht dem Senat, aufgrund einer eigenen materiell-rechtlichen Prüfung zu bewerten, ob das Ausgangsverfahren bereits im April 2014 entscheidungsreif war.

Â

Anders als der Kläger meint, steht der Vertretbarkeit der Ruhensanordnung nicht entgegen, dass in den beim LSG anhängigen Verfahren andere Bewilligungszeiträume als im Ausgangsverfahren im Streit standen. Im Gegenteil wären Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer Verfahrensruhe gerade bei identischen Bewilligungszeiträumen angebracht, weil in solchen Fällen regelmäßig eine doppelte Rechtshängigkeit in Betracht zu ziehen ist, weshalb es geboten sein kann, die Klage sogleich als unzulässig abzuweisen.

Â

Die Ruhensanordnung bewegte sich auch nicht deshalb außerhalb des prozessualen Gestaltungsspielraums des SG, weil von den in den Parallelverfahren zu erwartenden Entscheidungen keine rechtliche Bindungswirkung für das Ausgangsverfahren ausging. Die Verfahrensruhe nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 251 Satz 1 ZPO](#) setzt Derartiges nicht voraus. Anders als bei der Aussetzung ([Â§ 114 SGG](#)) muss auch keine Vorentscheidung vorliegen.

Ä

Keine andere Bewertung lässt die Behauptung des Klägers zu, er habe den Antrag auf Ruhen des Verfahrens im April 2014 – nicht wirklich freiwillig – gestellt. Etwaige Willensmängel wären entschädigungsrechtlich allenfalls dann beachtlich, wenn sie zur Unwirksamkeit bzw. Anfechtbarkeit der in Frage stehenden Prozesshandlung führen würden. Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das SG den Ruhensantrag des Klägers falsch ausgelegt oder die prozessuale Fürsorgepflicht verletzt haben könnten. Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, dass der Kläger, der schon damals über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügte, Bedeutung und Tragweite der von ihm im Ausgangsverfahren gestellten Anträge erfasst hat.

Ä

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich mit zunehmender Dauer des Verfahrens die aus dem Justizgewährleistungsanspruch resultierende Pflicht des Ausgangsgerichts, sich nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemühen, verdichtet (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – [G 2/13 R](#) – juris Rn. 37 m. w. N.), war die fortdauernde Verfahrensruhe in Bezug auf die Phase von Mai 2014 bis einschließlich Januar 2017 noch von dem prozessualen Gestaltungsspielraum des Ausgangsgerichts gedeckt. Das streitgegenständliche Ausgangsverfahren wies im Januar 2017 eine Dauer von rund fünfeneinhalb Jahren auf. Das SG hatte bereits beachtliche Anstrengungen unternommen, um das Verfahren zum Abschluss zu bringen, u. a. hatte es im Januar 2012 einen Erörterungstermin und im April 2014 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dass die beim LSG anhängigen Parallelverfahren, deren Ausgang das SG abgewartet hat, ihrerseits eine überlange Dauer aufwiesen, ändert nichts daran, dass das SG die Verfahrensruhe im Ausgangsverfahren anordnen und aufrechterhalten durfte. Das Ausgangsverfahren ist entschädigungsrechtlich eigenständig zu bewerten. Im Übrigen kann gerade die fortgeschrittene Verfahrensdauer eines Parallelverfahrens Grund dafür die Annahme bieten, dass dieses bald abgeschlossen sein werde.

Ä

Für die von Februar 2017 bis November 2018 andauernde Ruhensphase ist demgegenüber keine sachliche Rechtfertigung mehr gegeben, weshalb insoweit eine entschädigungsrelevante gerichtliche Untätigkeit festzustellen ist. Nachdem durch Beschluss vom 03.01.2017 das unter dem Aktenzeichen [L 18 AS 676/13](#) NZB vom Kläger geführte Beschwerdeverfahren und durch einen weiteren Beschluss vom 16.01.2017 das unter dem Aktenzeichen [L 18 AS 724/13](#) vom Kläger geführte Berufungsverfahren beendet worden waren, waren beim LSG keine Parallelverfahren mehr anhängig. Mit Erlass dieser Entscheidungen konnte das SG nicht mehr vertretbar von der Zweckmäßigkeit des Ruhens nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 251 Satz 1 SGG](#) ausgehen. Die dem Staat zurechenbare gerichtliche Untätigkeit beginnt nach Auffassung des Senats jedenfalls dann, wenn das Ausgangsgericht – wie hier – keine Kontrollmechanismen wie etwa

regelmäßige Wiedervorlagen eingerichtet hat, die es ihm ermöglichen, den Wegfall des Ruhensgrundes in angemessener Zeit zu bemerken, mit dem auf den Wegfall folgenden Monat, hier also im Februar 2017.

Ä

Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens durch das SG im Dezember 2018 ist es im März 2019 (Monat nach der gerichtlichen Anfrage vom 05.02.2019) und April 2019 (Monat vor der Erörterung der Rechtssache im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2019), also in 2 Kalendermonaten, zu einer letzten, dem Beklagten zuzurechnenden Verzögerung gekommen.

Ä

Mithin ist es im Ausgangsverfahren zu Zeiten einer gerichtlichen Inaktivität im Umfang von insgesamt 41 Kalendermonaten gekommen.

Ä

d) Dies bedeutet indes nicht, dass von einer Unangemessenheit der Verfahrensdauer im Umfang von 41 Kalendermonaten auszugehen ist. Denn erst die wertende Gesamtbetrachtung und Abwägung aller Einzelfallumstände ergibt, ob die Verfahrensdauer die äußerste Grenze des Angemessenen deutlich überschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (BSG, Urteil vom 07.09.2017 – B 10 – G 1/16 R – juris Rn. 33). Dabei ist zu beachten, dass den Gerichten über die Phasen der aktiven Verfahrensführung hinaus Vorbereitungs- und Bedenkzeiten von in der Regel 12 Monaten je Instanz als angemessen zuzugestehen sind, falls sich nicht aus dem Vortrag eines Klägers oder aus den Akten besondere Umstände ergeben, die vor allem mit Blick auf die Kriterien des [§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) im Einzelfall zu einer anderen Bewertung führen (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 – G 2/13 R – juris Rn. 48).

Ä

Im vorliegenden Fall besteht zur Überzeugung des Senats kein Anlass, von der im Regelfall anzusetzenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten abzuweichen, sodass von einer grundsätzlich entschuldigungspflichtigen Verzögerung von 29 Kalendermonaten auszugehen ist.

Ä

3. Der Kläger hat durch die unangemessene Dauer des Ausgangsverfahrens auch einen Nachteil erlitten. Dies folgt bereits aus [§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#), wonach ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Umstände, die diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen geeignet wären, sind hier nicht erkennbar und auch von dem Beklagten nicht vorgebracht worden.

Ä

4. Obgleich die Dauer des Ausgangsverfahrens nach dem oben Gesagten im Umfang von 29 Monaten unangemessen war, steht dem KlÄxger ein Anspruch auf eine GeldentschÄxdigung nur fÄ¼r einen Zeitraum von 7 Monaten zu (dazu sogleich unter 5.). FÄ¼r die verbliebene Zeit von 22 Monaten ist nach den konkreten UmstÄnden des vorliegenden Falls zur Äberzeugung des Senats demgegenÄ¼ber eine Wiedergutmachung des erlittenen immateriellen Nachteils auf andere Weise gemÄxÄ [Ä§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG](#) ausreichend, und zwar durch die Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war.

Ä

Rechtlich begegnet es keinen Bedenken, fÄ¼r bestimmte Phasen der VerzÄglerung des Ausgangsverfahrens (hier: die auf die Zeit des Ruhens des Verfahrens fallende VerzÄglerung im Umfang von 22 Monaten) eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÄxÄ [Ä§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG](#) als ausreichend zu betrachten, wÄhrend fÄ¼r andere Phasen desselben Ausgangsverfahrens ein Anspruch auf eine EntschÄxdigung in Geld zuerkannt wird (vgl. BFH, Urteil vom 04.06.2014 â [X K 12/13](#) â juris Rn. 37).

Ä

Ob die Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ausreichend im Sinne von [Ä§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG](#) ist, beurteilt sich auf der Grundlage einer umfassenden AbwÄgung sÄmtlicher UmstÄnde des Einzelfalls. In diese ist regelmÄxÄig einzustellen, ob das Ausgangsverfahren fÄ¼r den Verfahrensbeteiligten eine besondere Bedeutung hatte, ob dieser durch sein Verhalten erheblich zur VerzÄglerung beigetragen hat, ob er weitergehende immaterielle SchÄden erlitten hat oder ob die ÄberlÄnge den einzigen Nachteil darstellt ([BT-Drucks. 17/3802 S. 20](#); BSG, Urteile vom 12.12.2019 â B 10 ÄG 3/19 R â, juris Rn. 40, vom 05.05.2015 â B 10 ÄG 8/14 R â, juris Rn. 30 und vom 12.02.2015 â B 10 ÄG 11/13 R â juris Rn. 36). DarÄ¼ber hinaus kann es darauf ankommen, wie lange das Verfahren sich verzÄgert hat, ob das Ausgangsverfahren fÄ¼r den Verfahrensbeteiligten eine besondere Dringlichkeit aufwies oder ob diese zwischenzeitlich entfallen war ([BVerwG, Urteil vom 11.07.2013 â 5 C 23/12 DÄ](#) â jurisÄ Rn. 57). Bedeutung erlangen kÄnnen auch durch die Äberlange Verfahrensdauer erlangte Vorteile, die das Gewicht der erlittenen Nachteile aufwiegen ([BVerwG, Urteil vom 12.07.2018 â 2 WA 1/17 DÄ](#) â jurisÄ Rn. 36).

Ä

Die UmstÄnde des Einzelfalls sind vorliegend dadurch geprÄgt, dass das Ausgangsverfahren weder eine besondere Bedeutung hatte noch eine besondere Dringlichkeit aufwies und darÄ¼ber hinaus fÄ¼r den KlÄxger selbst eine zÄgige Verfahrenserledigung lange Zeit nicht im Vordergrund stand. Obwohl der KlÄxger wusste, dass der Grund, der im April 2014 zur Anordnung des Ruhens des

Verfahrens gefÃ¼hrt hatte, im Januar 2017 weggefallen war, informierte er das SG hierÃ¼ber nicht. Dies fÃ¼hrte dazu, dass das Verfahren erst rund zwei Jahre spÃ¤ter, nÃ¤mlich im Dezember 2018, fortgesetzt wurde, nachdem ein entsprechender Wiederaufnahmeantrag von der Gegenseite endlich gestellt worden war. Durch sein Verhalten, konkret durch sein âStillhaltenâ nach Wegfall des Ruhensgrundes, hat der KlÃ¤ger ganz erheblich zur VerzÃ¶gerung des Ausgangsverfahrens beigetragen. Hierdurch ist es ihm âgelungenâ, weitere Monate gerichtlicher UntÃ¤tigkeit zu âsammelnâ. WÃ¼rde man bei einem auf diese Weise in die LÃ¤nge gezogenen Verfahren einen Anspruch auf eine GeldentschÃ¤digung zuerkennen, liefe dies auf die MÃ¶glichkeit eines âDulde und LiquidiereâÃ hinaus, die nach dem Willen des Gesetzgebers aber gerade ausgeschlossen werden sollte (vgl. [BT-Drucks. 17/3802 S. 20](#)). Aufgrund einer AbwÃgung all dieser UmstÃ¤nde erscheint dem Senat die Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, anstelle einer GeldentschÃ¤digung ausreichend.

Â

5. FÃ¼r die verbleibende Ã¼berlÃ¤nge von 7 Monaten, fÃ¼r die nach dem zuvor Gesagten ein Anspruch auf eine EntschÃ¤digung in Geld besteht, belÃ¤uft sich der Anspruch des KlÃ¤gers auf einen Betrag von 700,- â. Der Senat legt hierbei den in [Â§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG](#) geregelten Richtwert zugrunde, wonach die EntschÃ¤digung 1.200,- â fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung betrÃ¤gt. GrÃ¼nde, die den Ansatz des gesetzlich vorgesehenen Pauschalbetrags unbillig und daher eine abweichende Festsetzung notwendig erscheinen lassen kÃ¶nnen (vgl. [Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG](#)), sind nicht ersichtlich und von den Beteiligten auch nicht vorgetragen. Zu beachten ist allerdings, dass der Beklagte auf den Anspruch des KlÃ¤gers vorprozessual bereits eine Zahlung in HÃ¶he von 500,- â geleistet hat, sodass der Anspruch insoweit durch ErfÃ¼llung erloschen ist (vgl. [Â§ 362 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch](#) â BGB). Zu zahlen sind daher noch weitere 200,- â.

Â

6. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Zahlung von Prozesszinsen ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der [Â§ 288 Abs. 1, 291 Satz 1 BGB](#). Diese Vorschriften sind im Rahmen von EntschÃ¤dikungsklagen (auch) in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten anwendbar, weil Spezialregelungen, die den allgemeinen Anspruch auf Prozesszinsen verdrÃ¤ngen kÃ¶nnen, nicht bestehen (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 9/13 R â Rn. 52, â B 10 ÃG 12/13 R â Rn. 61, â B 10 ÃG 2/14 R â Rn. 54, jeweils zitiert nach juris). Die Zinsen sind ab RechtshÃ¤ngigkeit, d. h. nach [Â§ 94 Satz 2 SGG](#) ab Zustellung der Klage zu zahlen. Die Zinspflicht beginnt mit dem Folgetag der RechtshÃ¤ngigkeit (GrÃ¼neberg, in: Palandt, BGB, Â§ 291 Rn. 6 unter Hinweis auf [Â§ 187 Abs. 1 BGB](#)), hier also am 25.02.2021. Â

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183 Satz 6, 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V.

m. [Â§ 155 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und [Â§ 201 Abs. 4 GVG](#). Soweit dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld zusteht, aber die Unangemessenheit der Verfahrensdauer festzustellen ist, entspricht es nach Auffassung des Senats billigem Ermessen im Sinne von [Â§ 201 Abs. 4 GVG](#), den Beklagten mit einem Kostenanteil von einem Drittel und den KlÃ¤ger mit einem solchen von zwei Dritteln zu belasten. Daneben ist zu berÃ¼cksichtigen, dass dem KlÃ¤ger die geltend gemachte GeldentschÃ¤digung teilweise, nÃ¤mlich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, zusteht.Â

Â

IV. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine GrÃ¼nde nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) (i. V. m. [Â§ 202 Satz 2 SGG](#) und [Â§ 201 Abs. 2 Satz 3 GVG](#)) vorliegen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024